



Ratgeber

Verkehrssünder aufgepasst?

Verkehrsverstöße können die Ferienerinnerungen im Nachhinein trüben

**Die grosse Ferienzeit ist zu Ende. Der Alltag ist geprägt von schönen Ferienerinnerungen. Diese Ferienerinnerungen können durch unliebsame Post von der Polizei ge-
trübt werden.**

So zum Beispiel, wenn man, kaum von den Ferien zurück, mit einer Busse konfrontiert wird, weil man etwa im in der Ferienzeit überfüllten Stadtzentrum keinen Parkplatz mehr fand und deswegen sein Fahrzeug im Parkverbot abstellte oder sich, aus welchen Gründen auch immer, zum etwas schnelleren Fahren verleiten liess. Es stellt sich dann die Frage, was passiert, wenn man diese Busse nicht bezahlt. Oder, ob einem die ausländische Polizei überhaupt den Führerausweis entziehen darf. Und, wie es generell mit der Bestrafung von Verkehrsregelverstößen steht.

Bei Verstößen im Inland

Verstöße gegen Strassenverkehrsvorschriften im Inland können und werden bestraft. Zu unterscheiden ist hier zwischen dem Strafverfahren einerseits, in dem in der Regel eine Busse auferlegt wird, und dem Verwaltungsverfahren andererseits, in welchem administrative Massnahmen, wie z. B. der Führerausweisentzug, ergriffen werden.

Strafverfahren

Im Strafverfahren gilt es zwischen dem vereinfachten Verfahren (sogenanntes Ordnungsbussenverfahren) und dem ordentlichen Strafverfahren zu unterscheiden. Das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren findet Anwendung beim grössten Teil der Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften, wie z. B. beim Parkieren im Parkverbot oder beim Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Es kommt hier, sofern die Busse innerhalb von 30 Tagen bezahlt wird, nicht zu einem eigentlichen, dem ordentlichen Strafverfahren, sondern lediglich zur Zustellung einer Busse.

Welche Übertretungen im vereinfachten Verfahren geahndet werden, ist in der Ordnungsbussenverordnung (abrufbar unter www.gesetze.li) geregelt. Anhang 1 zu dieser Verordnung enthält eine 36-seitige Bussenliste, in der festgelegt ist, welche Übertretung mit welcher Busse bestraft wird.

Exemplarisch seien die Bussen im Falle des Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angeführt (siehe kleiner Kasten).

Ist die Geschwindigkeitsüberschreitung noch grösser, dann kommt es zum ordentlichen Strafverfahren vor dem

Fürstlichen Landgericht. Das ordentliche Strafverfahren wird auch eingeleitet, wenn die im vereinfachten Verfahren verhängte Busse nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt oder wenn durch die Verkehrsregelverletzung eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt wird.

Das Landgericht hat einen wesentlich grösseren Rahmen für die Bestrafung zur Verfügung. Geschwindigkeitsüberschreitungen kann es mit Bussen bis zu 5000 Franken, in schweren Fällen gar mit 20 000 Franken bestrafen. Bei Fahren in angetrunkenem Zustand ist gar eine Busse bis zu 50 000 Franken möglich. Kann oder will der Betroffene nicht zahlen, besteht die Möglichkeit, eine Gefängnisstrafe zu verhängen. Zudem werden dem Betroffenen in diesen Fällen noch die Gerichtsgebühren auferlegt.

Die Bestrafung durch das Landgericht führt bei Verstößen gegen Verkehrsregeln aber nicht zum Eintrag im Strafregister, d.h. man ist nicht vorbestraft.

Administrative Massnahmen

Von den beschriebenen strafrechtlichen Massnahmen sind die sogenannten administrativen Massnahmen, insbesondere der Führerausweisentzug, zu unterscheiden. Diese werden zusätzlich zu den Bussen verhängt. Zuständige Behörde ist hier nicht die Landespolizei oder das Landgericht, sondern die Motorfahrzeugkontrolle. Sie stellt den Führerausweis aus und entzieht ihn auch, wenn hierfür Gründe vorliegen. So wird der Führerausweis entzogen, wenn der Lenker den Verkehr in schwerer Weise gefährdet hat oder in angetrunkenem Zustand gefahren ist. In weniger schweren Fällen gibt das anwendbare Strassenverkehrsgesetz der Motorfahrzeugkontrolle einen Ermessensspielraum, d. h., sie kann den Führerausweis entziehen oder auch nur eine Verwarnung aussprechen.

Die Dauer des Führerausweisentzugs beträgt mindestens einen Monat, im Falle des Fahrens in angetrunkenem Zustand mindestens drei Monate, im Wiederholungsfall unter Umständen gar noch länger.

Im Falle der Geschwindigkeitsüberschreitung gelten folgende Richtlinien für einen allfälligen Führerausweisentzug (siehe grosser Kasten).

Verletzung von Verkehrsregeln im Ausland

Hier gilt der Grundsatz, dass eine Polizei- bzw. Strafverfolgungsbehörde nur im eigenen Staat bestrafen oder andere Massnahmen ergreifen kann. Dies bedeutet, dass ausländische



Verkehrsübertretungen können unliebsame Folgen haben.

dische Bussen weder nach Liechtenstein geschickt werden dürfen, noch hier eingetrieben werden können. Zudem ist es einer ausländischen Behörde nicht gestattet, den von der liechtensteinischen Motorfahrzeugkontrolle ausgestellten Führerausweis zu entziehen.

Voraussetzung, dass sich ausländische Massnahmen auch in Liechtenstein auswirken, ist das Bestehen eines Staatsvertrages zwischen Liechtenstein und dem betreffenden ausländischen Staat.

Schweiz

Liechtenstein hat mit der Schweiz ein solches Abkommen geschlossen. Dies regelt, dass schweizerische Verwaltungsmassnahmen auch in Liechtenstein gelten und umgekehrt. Im Ergebnis führt dies dazu, dass eine Verkehrsregelverletzung in der Schweiz durch einen liechtensteinischen Autolenker, die dort einen Führerausweisentzug zur Folge hätte, einen Führerausweisentzug durch die Motorfahrzeugkontrolle bewirkt. Mit der Schweiz besteht aber kein Staatsvertrag, dass schweizerische Bussen in Liechtenstein direkt vollstreckt werden. Allerdings ist die zwischenstaatliche Zusammenarbeit so geregelt, dass die liechtensteinische Landespolizei für die ausländische Behörde den Lenker ermittelt und die entsprechenden Strafverfügungen oder Bussen hier in Liechtenstein dem fehlbaren Lenker direkt zugestellt werden.

Schweizerische Bussen sind aber in Liechtenstein nicht direkt vollstreckbar, d. h., es kann gestützt darauf keine Pfändung z. B. des Kontos oder des Lohnes erfolgen. Allerdings könnte dem Betroffenen das Fahrzeug beim Grenzübertritt in die Schweiz vor Ort gepfändet und zur Bussenzahlung verwertet werden.

Österreich

Auch mit Österreich hat Liechtenstein einen entsprechenden Staatsvertrag abgeschlossen. Danach darf einerseits die österreichische Polizeibehörde die Busse direkt per Post in Liechtenstein zustellen. Andererseits kann ein in Österreich verfügbarer Führerausweisentzug auch in Liechtenstein vollstreckt werden, d. h., dem betroffenen Lenker muss der Führerausweis durch die Motorfahrzeugkontrolle entzogen werden. Selbstverständlich gilt dies auch umgekehrt.

Übriges Ausland

Werden ausserhalb von Liechtenstein, der Schweiz und Österreich Verkehrsregeln verletzt, dann kann eine Bestrafung des liechtensteinischen Lenkers nur dann erfolgen, wenn er direkt im Ausland angehalten wird. In diesen Fällen ist unter Umständen die Busse gleich zu bezahlen. Je nach Fehlverhalten wird einem der Führerausweis direkt abgenommen. Diesbezüglich gilt es aber darauf hinzuweisen, dass für diese Massnahme häufig überhaupt keine gesetzliche Grundlage

besteht. Wird er einem trotzdem abgenommen, dann wird der abgenommene Führerausweis je nach Bearbeitungstempo bei der ausländischen Polizei, in der Regel innert weniger Tage, an die Motorfahrzeugkontrolle weitergeleitet. Die Motorfahrzeugkontrolle kann dann selbst entscheiden, ob sie irgendwelche Massnahmen, z.B. einen Führerausweisentzug, ergreift.

Gemäss Praxis der Motorfahrzeugkontrolle wird der im Ausland abgenommene Führerausweis nur in Ausnahmefällen, d.h. bei sehr gravierenden Verkehrsverletzungen, entzogen. In der Regel wird der im Ausland abgenommene Führerausweis aber dem Lenker sofort wieder ausgehändigt.

Diese Praxis ist vollkommen korrekt. Schliesslich sind die inländischen Behörden nicht dafür zuständig, Verstöße im Ausland zu ahnden. Dies bedeutet also, dass ausländische Behörden, abgesehen von denjenigen in der Schweiz und Österreich, einen liechtensteinischen Fahrzeuglenker nur dann bestrafen können, wenn sie ihn vor Ort stellen. Zudem kann der ausländische Staat ein Fahrverbot für diesen Staat aussprechen. Dies erfolgt etwa in Österreich, Norwegen und Griechenland, nicht jedoch in Belgien und Holland.

Wer nun glaubt, er müsse sich nicht an die ausländischen Verkehrsregeln halten, irrt. Die Unmöglichkeit der Vollstreckung von Bussen oder Massnahmen führt meistens nicht dazu, dass das Verfahren einfach eingestellt wird. Unter Umständen kann dies im Ausland zur Eröffnung eines Strafverfahrens führen. Je nach anwendbarem Strafrecht kann die Bestrafung in Abwesenheit des Betroffenen erfolgen. Die so auferlegte Strafe kann um ein Vielfaches höher sein als die ursprünglich verhängte Busse. In Australien führt die Nichtbezahlung einer Busse angeblich zur Eröffnung eines Strafverfahrens, im Falle der Verurteilung sogar zum Eintrag im Strafregister und zu entsprechenden Restriktionen bei der Einreise.

Wer also Verkehrsregeln verletzt und wieder einmal in dieses Land reisen will, dem sei angeraten, die entsprechenden Bussen zu bezahlen, oder noch besser, die Verkehrsregeln erst gar nicht zu verletzen.

In dieser Rubrik veröffentlicht das «Liechtensteiner Volksblatt» in Zusammenarbeit mit der Mayer+Roth Rechtsanwälte AG in Triesen Beiträge zu verschiedenen juristischen Themen.



Dr. iur. Patrick Roth, Rechtsanwalt

mayer+roth

Mayer+Roth
Rechtsanwälte AG
Landstrasse 40
FL-9495 Triesen
T +423 392 25 35

www.rechtsanwaelte.li

Bussenkatalog für Liechtenstein

Innerorts

1 bis 5 km/h	30 Fr.
6 bis 10 km/h	80 Fr.
11 bis 13 km/h	130 Fr.
14 bis 16 km/h	180 Fr.
17 bis 18 km/h	230 Fr.
19 bis 20 km/h	280 Fr.

Ausserorts

1 bis 5 km/h	30 Fr.
6 bis 10 km/h	60 Fr.
11 bis 13 km/h	90 Fr.
14 oder 15 km/h	110 Fr.
16 oder 17 km/h	150 Fr.
18 oder 19 km/h	190 Fr.
20 oder 21 km/h	240 Fr.
20 oder 22 km/h	290 Fr.
20 oder 23 km/h	340 Fr.
20 oder 24 km/h	390 Fr.
20 oder 25 km/h	440 Fr.

Innerorts

Überschreitung

bis 20 km/h	keine	
von 21 bis 25 km/h	Verwarnung	
von 26 bis 30 km/h	fak. Entzug	1 Monat
von 31 bis 35 km/h	obl. Entzug	2 Monate
von 36 bis 40 km/h	obl. Entzug	3 Monate
von 41 bis 45 km/h	obl. Entzug	4 Monate
von 46 bis 50 km/h	obl. Entzug	5 Monate
über 50 km/h	obl. Entzug	6 Monate

Ausserorts

Überschreitung

bis 25 km/h	keine	
von 26 bis 30 km/h	Verwarnung	
von 31 bis 40 km/h	fak. Entzug	1 Monat
von 41 bis 50 km/h	obl. Entzug	2 Monate
von 51 bis 60 km/h	obl. Entzug	3 Monate
über 60 km/h	obl. Entzug	4 Monate

Autobahnen

Überschreitung

von 31 bis 40 km/h	Verwarnung	
von 41 bis 50 km/h	fak. Entzug	1 Monat
von 51 bis 60 km/h	obl. Entzug	2 Monate
über 60 km/h	obl. Entzug	3 Monate